

**RICHTLINIEN**  
**über**  
**FINANZZUWEISUNG gemäß § 21 Abs. 10 FAG 2008**

I.

Auf die Finanzzuweisung nach diesen Richtlinien haben jene Gemeinden Anspruch, welche

1. die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 3 Ziffer 1 FAG 2008 erfüllen sowie im zweit vorangegangenen Jahr
2. eine Finanzkraft (im Sinne der Finanzkraft nach § 21 Abs. 5 FAG 2008) unter € 900.000,--
3. eine Finanzkraftkopfquote (im Sinne der Finanzkraft nach Punkt IV Ziffer 2) unter 74,0 % des Landesdurchschnittes aufweisen.

Finanzzuweisungen sind bei Zutreffen der Voraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 auch nebeneinander möglich.

II.

Berechnungsgrundlagen für die Finanzkraftkopfquote sind die Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008 für das zweit vorangegangene Jahr und die Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008.

III.

Der Anspruch einzelner Gemeinden wird durch Einziehen einer Obergrenze geregelt, um einer finanzkraftmäßigen Nivellierung aller Gemeinden bis zum Landesdurchschnitt vorzubeugen.

Die maximale Zuweisungs-Obergrenze beträgt bei einer Finanzkraft der Gemeinde von

bis 900.000 € .....	200.000 €
bis 1,4 Mio .....	225.000 €
bis 2 Mio .....	250.000 €
über 2 Mio .....	300.000 €

#### IV.

1. Die Finanzaufweisung nach Punkt I Ziffer 2 wird im Ausmaß von 40,0 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Finanzkraft und dem Betrag von € 900.000,-- berechnet.
2. Die Finanzaufweisung nach Punkt I Ziffer 3 wird in dem Ausmaß gewährt, das sich aus dem Verhältnis der verbleibenden Finanzaufweisungsmittel zur Summe der Unterschiedsbeträge der Finanzkraftkopffquoten der nach Punkt I Ziffer 3 in Frage kommenden Gemeinden ergibt. Die Summe der Unterschiedsbeträge wird aus der Differenz der Finanzkraftkopffquote jeder in Frage kommenden Gemeinde und 74,0 % der Landesdurchschnittskopffquote, vervielfacht mit der Volkszahl, berechnet.

Die nach den Landesrichtlinien Punkt I Ziffer 2 und nach § 21 Abs. 7 FAG 2008 ermittelten Zuweisungen werden den Gemeinden auf die Finanzkraft nach § 21 Abs. 5 FAG 2008 hinzugerechnet und bilden die Basis für den Verteilungsvorgang gemäß Punkt 1 Ziffer 3.

#### V.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Salzburger Landesregierung in Kraft.

#### **Anmerkung:**

**Diese Richtlinie wurde von der Salzburger Landesregierung am 16. Juli 2008 beschlossen.**